

Merkblatt: Vereinsgebühren

Es gehört zur Aufgabe des Vereins darauf zu achten, dass seine Mitglieder neben den **Vereinsbestimmungen** die **Pachtvertragsvorschriften** mit **Gartenordnung** befolgen. Hierzu ist er zu regelmäßigen Kontrollen gehalten.

Der Vorstand gibt seine Aufgabenteilung in einem Organisationsplan, der in den Gartenanlagen zum Aushang gebracht, bzw. bei den Anlagewarten einzusehen ist, bekannt. Zur Unterstützung seiner Arbeit steht ihm für jede Gartenanlage ein Anlagewart, der jährlich nebst seinem Vertreter von den Gartenpächtern im Beisein eines Vorstandsmitgliedes gewählt wird, zur Seite.

Abgaben und Gebühren des Vereins:

Vereins-Aufnahmegebühr einmalig		30,00 €	
Gartenübernahmegebühr einmalig		80,00 €	
Jahres – Vereinsbeitrag	30,00 €		
Jahresbetrag für Kleingartenzeitung	3,41 €		
Jahresabgabe Anteil Landesverband	10,09 €		
Jahresabgabe Anteil Kreisverband	9,20 €		52,70 €
Jahrespacht je m ² Garten- und Gemeinschaftsfläche	0,45 €		
Jahres-Umlage je m ² Verwaltungskosten an Kreisverband	0,07 €		
Jahres-Umlage je m ² für Instandhaltung	0,11 €		0,63 €
Gartenlauben-Grundversicherung (Feuer, Einbruch, Diebstahl) <i>Es ist nur der Laubenhalt versichert der einem kurzen Aufenthalt bzw. der Gartenbewirtschaftung dient. Stromaggregate usw. bedürfen einem Zusatz.</i>			35,00 €
Unfallversicherung (<i>Weiteres siehe Versicherungsinfo</i>)			3,00 €
Wassergeld je m ³ (<i>Wasserverbrauch und Schwundumlage</i>) + Grundpreis nach Staffel			1,15 €
Gemeinschaftsarbeit (<i>Ersatzgeld für Nichtmitwirkung pro Stunde</i>)			30,00 €
Bearbeitungsgebühr (<i>Kündigung, Bauantrag, Versicherungsfall, Abnahme, Mahnung</i>)			15,00 €
Garten-Nutzungskosten nach dem Kündigungstermin (monatlich im Voraus)			35,00 €

Jedes Vereinsmitglied ist gehalten, den Verein über seine Anschrift informiert zu halten und in den Aushängekästen veröffentlichte Mitteilungen zu beachten. Diese gelten gegenüber den Vereinsmitgliedern als zugegangen. Meinungsverschiedenheiten der Pächter untereinander sind im Sinne guter Nachbarschaft (ggf. unter Einschaltung des Anlagewarts) auszuräumen. Sind Streitigkeiten nicht beizulegen, so ist der Vereinsvorstand einzuschalten.